

Anlage

B	Umweltbericht zur 242. Änderung des Flächennutzungsplanes <ul style="list-style-type: none">▪ Umweltbericht (Vorentwurf), einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
----------	---

242. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Umweltbericht

- Planungsstand: Vorentwurf -

**im Auftrag der
von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
Immobilienmanagement**

01. September 2015



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

Inhalt		Seite
1.	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes	4
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten	18
6.	Weitere Angaben	18
6.1	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	18
6.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	18
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
8.	Literatur/Quellenangaben	20

Übersicht über die Abbildungen und Tabellen im Text:

Abb. 1.	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld mit der Sonderbaufläche Lutherhof	2
Abb. 2.	geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 242. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld	3
Abb. 3:	Auszug aus dem Regionalplan	6
Abb. 4:	Auszug aus dem Landschaftsplan Bielefeld-Senne im Bereich der Sonderbaufläche Lutherhof	7
Abb. 5:	schutzwürdiges Biotop BK-4017-424 des LANUV NRW	8
Tab. 1:	Biototypen und Flächennutzungen im Bereich der Sonderbaufläche „Lutherhof“ der von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel	9
Tab. 2:	Tabellarische Zusammenstellung der Umweltauswirkungen der 242. Flächennutzungsplanänderung	10

1. Einleitung

Nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für alle Bauleitpläne, auch für die Änderung eines Flächennutzungsplanes, eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens beschrieben und bewertet werden. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus den umweltrelevanten Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a Satz 2 BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen der 242. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) soll die Sonderbaufläche (SO-Fläche) der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zwischen Wilhemsdorfer Straße, Pettenkoferweg und BAB 2 in Eckardsheim (im Folgenden Sonderbaufläche Lutherhof genannt) zurückgenommen und zukünftig als landwirtschaftliche Fläche bzw. Fläche für Wald im FNP der Stadt Bielefeld dargestellt werden. Hintergrund der Planung ist die veränderte Zielkonzeption der von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, wonach die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Reserve-Sonderbauflächen nicht mehr in vollem Umfang für die Zwecke der von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel benötigt werden.

Die Abb. 1 zeigt die Lage und Ausdehnung der Sonderbaufläche Lutherhof im rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Zur BAB 2 und südlich des Lutherhofes schließen Flächen für Wald an die Sonderbaufläche an. Nördlich und westlich Fichtenhof sowie südlich Pettenkoferweg grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Ein kleiner Bereich westlich des Lutherhofes ist neben der Darstellung als landwirtschaftliche Fläche durch die Darstellung „geeigneter Erholungsraum“ überlagert. Im FNP sind auch nachrichtlich die Grenzen des Naturschutzgebietes (N) markiert. Teilflächen der Sonderbaufläche liegen somit innerhalb eines Naturschutzgebietes. Die weiteren Flächen innerhalb und im Umfeld der Sonderbaufläche sind Landschaftsschutzgebiet (L).

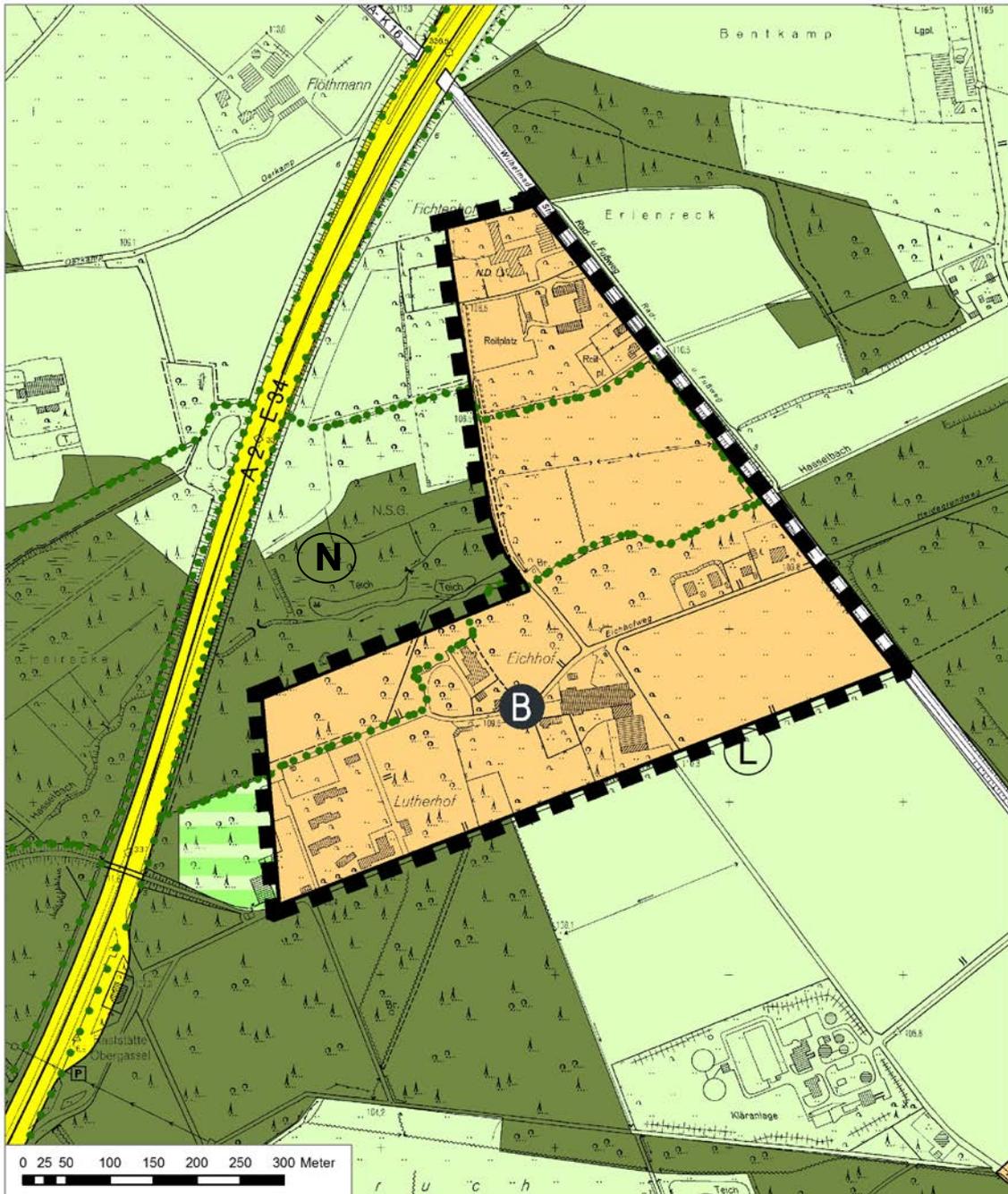


Abb. 1. Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld mit der Sonderbaufläche Lutherhof (orange Fläche, B = von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Fläche für Wald = dunkelgrün, landwirtschaftliche Fläche = hellgrün, hellgrün linierte Fläche = geeigneter Erholungsraum, grün gepunktete Linie = Grenze des Naturschutzgebietes N, L = Landschaftsschutzgebiet, gelbes Band = BAB 2; Quelle: Stadt Bielefeld)

In der Abb. 2 sind die geplanten Änderungen des FNP dargestellt. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen der Sonderbaufläche entlang der Wilhelmsdorfer Straße, der Fichtenhof sowie die Siedlungsflächen beidseitig des Eichhofweges sollen zukünftig als „Landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt werden.

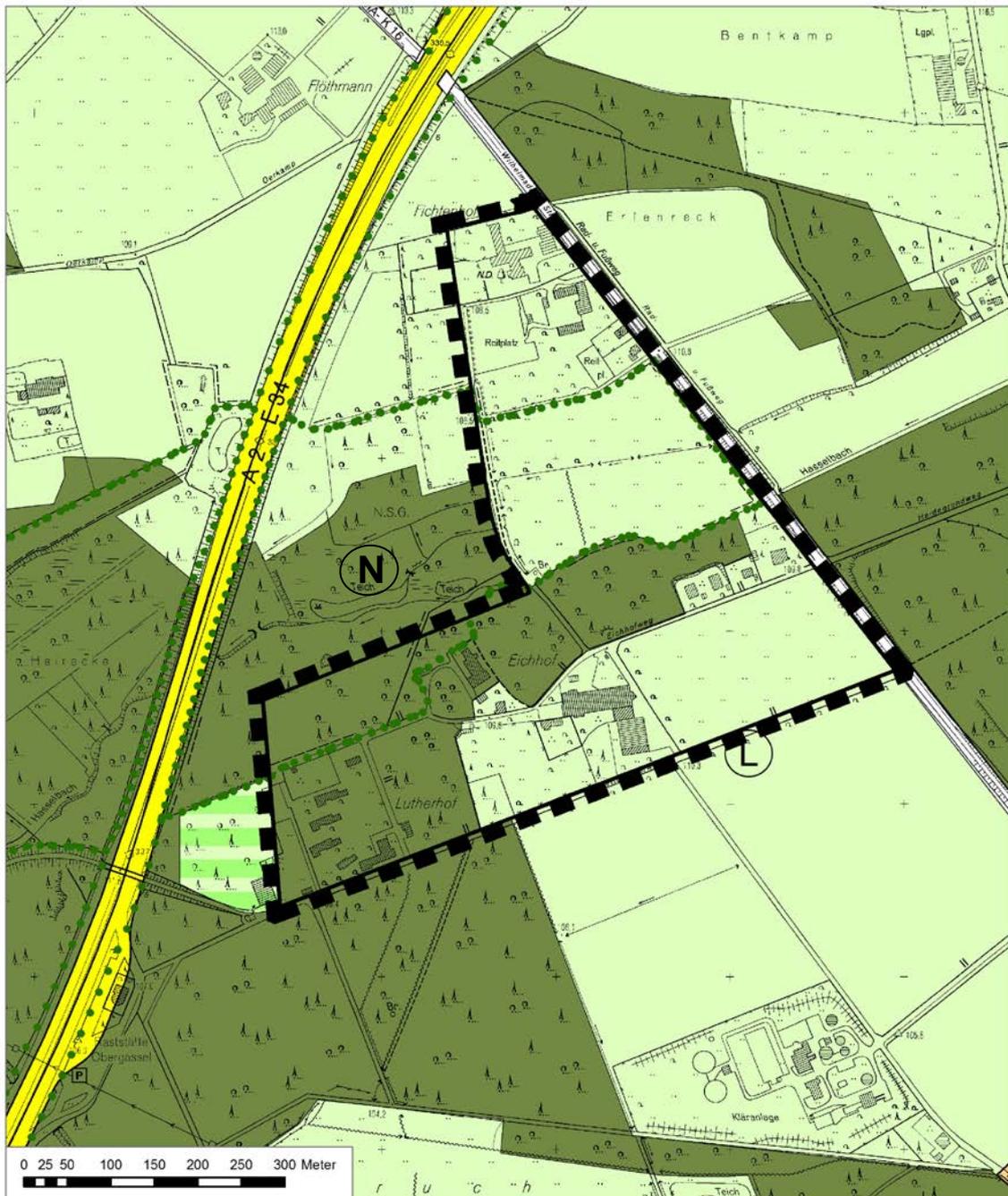


Abb. 2. geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 242. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld (Legende s. Abb. 1, Quelle: Stadt Bielefeld)

Die derzeit vorhandenen Wälder nördlich des Eichhofweges, westlich Eichhof und östlich Lutherhof sollen als „Flächen für Wald“ dargestellt werden. Der Lutherhof soll zukünftig aufgegeben und die Gebäude abgerissen werden. Es ist beabsichtigt, die betreffenden Bereiche als Waldflächen zu entwickeln. Die 242. FNP-Änderung sieht deshalb dort ebenfalls die Darstellung „Fläche für Wald“ vor.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die bei der 242. Änderung des FNP von Bedeutung sind, aufgeführt.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Bodenschutz

§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 4 (2) LBodSchG: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

§ 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB): Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

§ 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 2 Landeswassergesetz (LWG): Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern; vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt sollen unterbleiben.

Wasserschutz

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Luft- und Klimaschutz

§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichs-

Natur- und Landschaftsschutz

maßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); anderenfalls darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

§ 30 (2) BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, sind verboten.

Nach § 1 (6) BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Gehölzstrukturen etc. zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

§ 1a (3) BauGB: Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 18 BNatSchG sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Artenschutz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift TA-Lärm: Schutz sowie Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Mensch

§ 1 (6) BauGB: Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind zu berücksichtigen.

§ 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Kultur- und Sachgüter

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

§ 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die 242. Änderung des Flächennutzungsplanes weitere Fachpläne zu berücksichtigen.

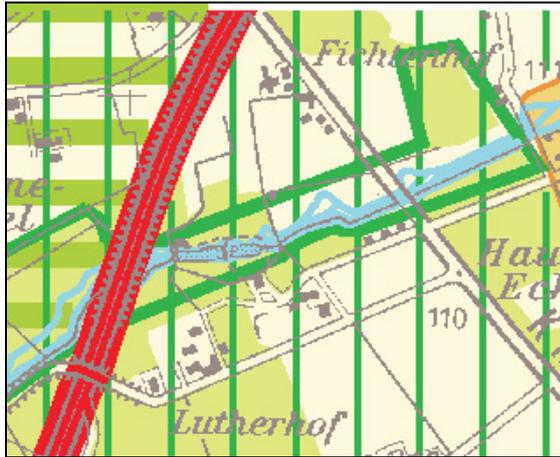


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan

Im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - GEP TA OB BI (Rechtskraft 2004) liegt die Sonderbaufläche innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrar- (gelb) sowie Waldbereiche (grün). Die Fläche wird überlagert von den Funktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (grüne Schraffur).

Regionalplan

Die Hasselbachaue dient ferner dem „Schutz der Natur“ (grüne Umrandung).

In den Freiraum- und Agrarbereichen sind die Freiraumfunktionen und -strukturen in ihrer Qualität bzw. jeweiligen Ausprägung, Eigenart und Charakteristik zu erhalten und zu entwickeln (Ziel 1 des GEP).

Die Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (u. a. Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen (Ziel 5 des GEP).

Zum Erhalt der Funktionen des Bodens (u. a. natürlicher Standortfaktor im Naturhaushalt) ist dieser nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wiederherzustellen (Ziel 8 des GEP).

Die geplanten Änderungen des FNP stehen den Zielen des GEP in keiner Weise entgegen.

Die Flächen der geplanten 242. Änderung des FNP liegen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes (LP) Bielefeld-Senne (Rechtskraft seit 03.06.1995).

Landschaftsplan

Entwicklungsziel für die Landschaft beidseitig der BAB 2 ist die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Die Sonderbaufläche Lutherhof liegt vollständig innerhalb von Schutzgebieten des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne.



Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan Bielefeld-Senne im Bereich der Sonderbaufläche Lutherhof (Quelle: Internetportal der Stadt Bielefeld)

Legende: rot schraffiert = Naturschutzgebiet N, roter Punkt = Naturdenkmal, grün schraffiert = Landschaftsschutzgebiet

Die Hasselbachaue innerhalb der SO-Fläche ist Bestandteil des ca. 52 ha großen Naturschutzgebietes N 2.1-22 (BI-013, s. Abb. 3), das sich westlich der BAB 2 bis zur Stadtgrenze nach Gütersloh fortsetzt. Schutzzweck ist u. a. die Erhaltung und Entwicklung eines besonders vielfältigen naturnahen Senne-Baches und seines Auenbereichs. Eine Stiel-Eiche am Fichtenhof ist im LP als Naturdenkmal festgesetzt (ND 2.3-21).

Die weiteren Anteile der Sonderbaufläche Lutherhof liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2-3 „Feuchtsenne“ (s. Abb. 3). Schutzzweck sind der Erhalt und die Wiederherstellung einer abwechslungsreich gegliederten Landschaft mit Wäldern, Baumreihen und -gruppen, Hofeichen und Grünlandflächen, u. a. auch wegen der Bedeutung für die Erholung.

Die geplanten Änderungen des FNP stehen den Zielen des Landschaftsplanes in keiner Weise entgegen.

Die beiden Teiche mit Röhrichtbestand innerhalb des Waldes nordwestlich Eichhof sind ein geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, GB-4017-250). Das geschützte Biotop liegt außerhalb, aber angrenzend zur SO-Fläche.

**geschützte
Biotope**

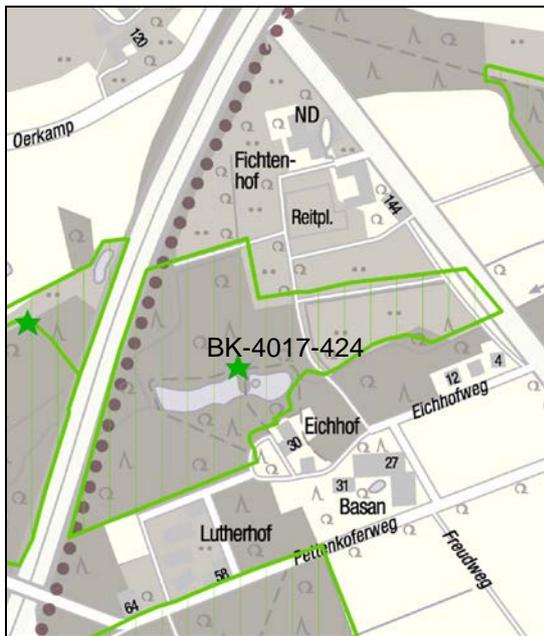


Abb. 5: schutzwürdiges Biotop des LANUV NRW (Quelle: Internetportal der Stadt Bielefeld)

Die nach § 30 BNatSchG geschützten Teiche, die Waldflächen sowie das Grünland entlang der Hasselbachaue bis zur Wilhelmsdorfer Straße sind ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters des LANUV NRW (BK-4017-424). Als Schutzziel ist der Erhalt von Stillgewässern mit Verlandungsvegetation und angrenzendem naturnahen Buchen-Altholz als schutzwürdiger Biotopkomplex festgelegt. Die geplanten Änderungen des FNP stehen dem Schutzziel in keiner Weise entgegen.

**schutzwürdige
Biotope**

Das Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld (Stand 2013) weist die Wald- und Grünlandflächen zwischen Fichten-, Eich- und Lutherhof als Naturschutzvorranggebiet aus. Mit Ausnahme des Eich- und Lutherhofes, die eine mittlere Schutzfunktion besitzen, sind die weiteren Teile der Sonderbaufläche Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion.

**Zielkonzept
Naturschutz**

Die Hasselbachaue innerhalb der SO-Fläche ist Bestandteil einer Hauptbiotopverbundachse zwischen Bekelheide/Friedrichsdorf und dem Sprungbach-/Strothbachtal in Sennestadt bis hinauf zum Teutoburger Wald.

Als Leitbild und Entwicklungsziel wird für die Hasselbachaue u. a. die Entwicklung und Förderung von naturnahen Laubwäldern (u. a. durch Wiedervernässung von Bruchstandorten) genannt. Die geplanten FNP-Änderungen stehen auch den Leitbildern und Zielen des Zielkonzeptes Naturschutz nicht entgegen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die 242. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld beinhaltet die Umwandlung der Sonderbaufläche der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel im Bereich Lutherhof entsprechend des gegebenen Bestandes in landwirtschaftliche Fläche bzw. Fläche für Wald. Die geplante Änderung trägt der in Kap. 1.2. dargelegten besonderen Bedeutung des Landschaftsraumes für den Arten- und Biotopschutz und den daraus resultierenden Restriktionen Rechnung. Weite Teilflächen der Sonderbaufläche sind ein schutzwürdiges Biotop und im rechtskräftigen Landschaftsplan Bielefeld-Senne als Naturschutzgebiet festgesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die derzeitigen Biotoptypen und Flächennutzungen mit den Flächengrößen innerhalb der ca. 25 ha großen Sonderbaufläche zusammengestellt (Auswertungen des digitalen Luftbildes).

Tab. 1: Biotoptypen und Flächennutzungen im Bereich der Sonderbaufläche „Lutherhof“ der von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel

Biotoptyp/Nutzung	Flächengröße (in ha)
versiegelte Flächen (Gebäude, Straße, Hoffläche)	2,3
Gartenfläche, Grünanlage	3,1
vegetationslose Reitplatzflächen	0,8
Brachfläche	1,5
Acker	3,7
Grünland	5,4
Wald	8,0
Summe	24,8

Für die Sonderbaufläche wäre nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung eine GRZ von 0,8 anzusetzen. Dieses würde bedeuten, dass von der insgesamt 24,8 ha großen Flächenkulisse insgesamt maximal 19,8 ha für Einrichtungen der von Bodelschwingsche Stiftungen baulich genutzt und versiegelt werden könnten. Als nicht überbaubare Flächen würden bei Realisierung der im rechtswirksamen FNP dargestellten Sonderbaufläche lediglich 5,0 ha verbleiben.

Bei der geplanten 242. Änderung des FNP ist geplant, die Acker-, Grünland- und Brachflächen sowie die Flächen der Hoflagen und die Bebauung am Eichhofweg als Landwirtschaftliche Fläche darzustellen (Flächengröße insgesamt ca. 15,9 ha). Die Kernbereiche des heutigen Waldbestandes und die Fläche des Lutherhofes, die aufgeforstet werden soll, würden zukünftig im FNP als Fläche für Wald aufgeführt und einen Umfang von ca. 8,9 ha einnehmen.

Da durch die 242. FNP-Änderung im Wesentlichen der Status quo der Biotoptypen und Nutzungen festgeschrieben werden soll, bzw. durch die Waldentwicklung im Bereich Lutherhof eine Vergrößerung der Waldfläche geplant ist, sind auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grunde erfolgen die Umweltprüfung und die Darstellung der Ergebnisse in schematisch-tabellarischer Form (s. Tab. 2).

Tab. 2: Tabellarische Zusammenstellung der Umweltauswirkungen der 242. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Ergebnis der Umweltprüfung
1.	Boden (Geologie und Relief)	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Eingestreute Geschiebelehmllinsen prägen den Landschaftsraum im Bereich der Sonderbaufläche (Naturraum Ostmünsterland, Untereinheit Stukenbrocker Lehmplatten).</p> <p>In der Hasselbachaue und im Bereich Fichtenhof sind Gleyböden, z. T. Pseudogley-Gleye entwickelt (G8 und gP8). Südlich der Aue sind Pseudogley, z. T. Podsol-Pseudogleyböden (S7) ausgeprägt. Schutzwürdige Böden gemäß der Karte des Geologischen Dienstes sind nicht vorhanden.</p> <p>Insbesondere die Waldgebiete der Sonderbaufläche weisen ein bewegtes Geländere relief auf. Aber auch im Grünland fällt das Gelände von der Wilhelmsdorfer Straße bis zum Waldrand von ca. 109 m ü. NHN auf ca. 105,5 m ü. NHN ab.</p> <p>Vorbelastungen bestehen im Bereich der Straßen und Zufahrten, der Hoflagen mit Gebäuden und versiegelten Hofflächen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 1,9 ha (entspricht ca. 7,6 % der Sonderbaufläche).</p> <p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Durch die geplante Umwandlung der Sonderbaufläche in Landwirtschaftliche Fläche bzw. Fläche für Wald entsprechend der derzeitigen Biotoptypen und Nutzungen ist die bislang durch die Ausweisung als Sonderbaufläche ermöglichte Bodenversiegelung von ca. 19,8 ha (GRZ 0,8) künftig ausgeschlossen. Durch die FNP-Änderung ergeben sich keine über das derzeitige Maß hinausgehende Versiegelungen bzw. Veränderungen der Bodenverhältnisse. Vielmehr erfolgt durch die Aufgabe des Lutherhofes mit anschließender Waldentwicklung eine Entsiegelung von Bodenflächen im Bereich der Gebäude und Hofplätze. Ferner werden auch Veränderungen des bewegten Geländere relief durch die FNP-Änderung ausgeschlossen. Somit wird die im Rahmen der FNP-Änderung geplante Rücknahme der SO-Fläche den Zielsetzungen der § 1 LBodSchG und § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und Begrenzung von Versiegelungen gerecht.</p> <p>Die geplante 242. FNP-Änderung ist für das Schutzgut Boden positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen zum Schutzgut Boden sind deshalb nicht erforderlich.</p>	keine negativen Umweltauswirkungen
2.	Wasser		
2.1	Grundwasser	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Die Sonderbaufläche liegt im Bereich der Quartärsande der Senne, die ergiebige bis sehr ergiebige Grundwasservorkommen aufweisen. Die sandigen Gley- und Pseudogleyböden bieten eine sehr gute Durchlässigkeit bzw. Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>In der Hasselbachaue ist mit 4 - 8 dm unter Flur hochanstehendes Grundwasser vorhanden.</p>	

Nr.	Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Ergebnis der Umweltprüfung
		<p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Durch die Rücknahme der durch die Ausweisung als Sonderbaufläche ermöglichten Bodenversiegelung im Umfang von ca. 19,8 ha ändert sich die Grundwasserneubildungsrate im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht. Durch die 242. Änderung des FNP ergeben sich keine Veränderungen des Grundwasserhaushaltes.</p> <p>Die geplante 242. FNP-Änderung ist für das Schutzgut Wasser, Teilschutzgut Grundwasser, positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>keine negativen Umweltauswirkungen</p>
2.2	Oberflächen-gewässer	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Der Hasselbach durchfließt die Sonderbaufläche auf einer Strecke von ca. 290 m zwischen Wilhelmsdorfer Straße und dem Waldweg östlich Eichhof am Rande einer Wald- und Grünlandfläche. Eine Teilfläche des Grünlandes ist natürliches Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers. Der Hasselbach zeigt einen leicht geschwungenen Verlauf. Die Gewässerstrukturgütekartierung weist den Bach in diesem Bereich als unverändert bis mäßig verändert aus (NZO-GMBH 2005). Der Hasselbach zeigte 2014 eine kritische Belastung (Güteklasse II-III).</p> <p>Für den Hasselbach besteht eine Berichtspflicht nach der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG-WRRL). Im Umsetzungsfahrplan der Kooperation DT_16 der kreisfreien Stadt Bielefeld (NZO-GMBH 2012) ist für den Bereich der geplanten FNP-Änderung ein Trittstein auf einer Strecke von 230 m aufgeführt, der besagt, dass die naturnahen Sohl- und Uferstrukturen sowie die Dynamik des Baches erhalten bleiben und geschützt werden sollen.</p> <p>Stillgewässer sind innerhalb der Sonderbaufläche nicht vorhanden. Im Wald nordwestlich des Eichhofes liegen zwei Teiche, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind (GB-4017-250).</p> <p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Durch die Umwandlung der SO-Fläche in landwirtschaftliche bzw. Waldfläche entsprechend den derzeitigen Biotop- und Nutzungsstrukturen sind Veränderungen am Hasselbach ausgeschlossen. Hydraulische und stoffliche Belastungen des Baches sowie Veränderungen des natürlichen Überschwemmungsgebietes durch die möglichen Versiegelungen auf Grundlage des rechtswirksamen FNP werden durch die Umwandlung der SO-Fläche vermieden. Mögliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops durch bauliche Entwicklungen in räumlicher Nähe werden ausgeschlossen. Durch die FNP-Änderung ist auch die langfristige Erhaltung und Sicherung des guten ökologischen Zustandes des Hasselbaches gegeben. Somit wird die im Rahmen der FNP-Änderung geplante Rücknahme der SO-Fläche den Zielsetzungen der § 1a WHG und § 2 LWG, Beeinträchtigungen der Gewässer und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu unterlassen, gerecht.</p> <p>Die geplante 242. FNP-Änderung ist für das Schutzgut Wasser, Teilschutzgut Oberflächengewässer, positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>keine negativen Umweltauswirkungen</p>

Nr.	Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Ergebnis der Umweltprüfung
3.	Klima und Luft		
3.1	Klima	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind in der Regel starke Kaltluftentstehungsgebiete, auf denen nachts Kalt- und Frischluft entsteht. Die Flächen sind windoffen und haben nachts eine hohe bioklimatische Ausgleichsfunktion. Waldflächen erzeugen ein ausgeglichenes Bioklima während sommerlicher windschwacher Wetterlagen. Wälder erfüllen eine hohe biothermische Entlastungsfunktion für angrenzende Siedlungsbereiche, da sie nur wenig der am Tage eingestrahlten Energie speichern und i. d. R. kühle Bereiche darstellen.</p> <p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Auf der Grundlage des rechtswirksamen FNP wäre bei einer GRZ von 0,8 eine Bebaubarkeit von 80 % der gesamten SO-Fläche möglich. Durch die geplante Rücknahme des SO-Gebietes bleiben die klimaaktiven Flächen und die bioklimatischen Ausgleichsfunktionen erhalten. Die Entstehung einer Wärmeinsel mit Erhöhung der Lufttemperatur wird vermieden.</p> <p>Die geplante 242. FNP-Änderung ist für das Schutzgut Klima und Luft, Teilschutzgut Klima, positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.</p>	keine negativen Umweltauswirkungen
3.2	Luft	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Wälder besitzen eine hohe Filterkapazität für Luftschadstoffe, da die Bäume durch Ad- und Absorption gas- und partikelförmige Luftschadstoffe ausfiltern können. Vorbelastungen der Luftqualität bestehen im Bereich der SO-Fläche durch die BAB 2. Aufgrund der vorherrschenden West-Süd-West-Winde ist von einer hohen Luftschadstoffbelastung im Gebiet, insbesondere durch Stickoxide, auszugehen, so dass dem Wald in Bezug auf die Luftreinigung für die östlich liegenden Siedlungsbereiche eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Die teilweise oder vollständige Ausnutzung der durch die Ausweisung als SO-Fläche möglichen Bebauung würde zu einer Erhöhung der Verkehrsströme und der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung in diesem Gebiet beitragen. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die BAB 2 wären die negativen Aspekte jedoch von untergeordneter Bedeutung. Durch die Beibehaltung der derzeitigen Biotop- und Nutzungsstrukturen werden aber weitere Beeinträchtigungen der Luftqualität vermieden und die Pufferfunktion für Siedlungsbereiche bleibt erhalten.</p> <p>Die geplante 242. FNP-Änderung ist für das Schutzgut Klima und Luft, Teilschutzgut Luft, positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.</p>	keine negativen Umweltauswirkungen
4.1	Biotope, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Die Sonderbaufläche ist durch ein Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen geprägt. Mit ca. 8,0 ha nehmen naturnahe Buchen-Eichenwälder entlang des Hasselbaches sowie nördlich Eichhof und Lutherhof, teils mit Buchen-Altholz, den größten Flächenanteil ein. Entlang der Wilhelmsdorfer Straße werden Flächen landwirtschaftlich als Acker und in der Hasselbachaue als Grünland genutzt. Am Fichtenhof sind kleinflächig Pferdeweiden und Reitplätze vorhanden, die durch Gehölzstreifen gegliedert sind.</p>	

Nr.	Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Ergebnis der Umweltprüfung
		<p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Durch die 242. Änderung des FNP wird die Inanspruchnahme der Biotopstrukturen im Bereich der Sonderbaufläche durch Einrichtungen der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel unterbunden. Die Darstellungen im FNP werden im Wesentlichen den tatsächlichen Nutzungen angepasst, so dass die Erhaltung der zum Teil hochwertigen Lebensräume, einschließlich des Arteninventars, gegeben ist. Vielmehr wird durch die geplante Waldentwicklung im Bereich Lutherhof eine weitere Fläche von ca. 0,9 ha zukünftig im FNP als Fläche für Wald dargestellt. Durch diese Planung wird konsequent die durch den geplanten Abriss des Lutherhofes entstandene Freifläche inmitten des Waldes adäquat geschlossen.</p> <p>Die im Rahmen der FNP-Änderung geplante Rücknahme der SO-Fläche wird auch den Zielsetzungen des § 1a (2) BauGB, landwirtschaftliche Flächen und Wald nur im notwendigen Umfang zu nutzen, gerecht. Darüber hinaus entfallen potenzielle Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 15 BNatSchG).</p> <p>Die geplante 242. FNP-Änderung ist für das Teilschutzgut Biotope, Pflanzen und biologische Vielfalt positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>keine negativen Umweltauswirkungen</p>
4.2	Tiere, biologische Vielfalt	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Faunistische Kartierungen wurden für die Erstellung des Umweltberichtes nicht durchgeführt. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Biotoptypen ist aber davon auszugehen, dass die Sonderbaufläche von zahlreichen unterschiedlichen Tierarten besiedelt wird. Die nordwestlich des Eichhofes gelegenen Teiche sind wichtige Laichhabitats für Amphibien. Die umliegenden Waldflächen, auch die Wälder der SO-Fläche, sind potenziell Winter- und Sommerlebensraum von Amphibien. Aufgrund der Größe des gesamten Waldgebietes, auch unter Berücksichtigung der umliegenden Wälder, ist davon auszugehen, dass im Bereich der SO-Flächen die Wälder nicht nur von Hecken- und Gebüschbrütern, sondern auch von typischen Waldarten mit großen Revieren und auch von Fledermäusen genutzt werden (s. Nr. 4.3)</p> <p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Durch die 242. Änderung des FNP ist keine Veränderung des Artenspektrums und der biologischen Vielfalt des Gebietes zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Fauna können ausgeschlossen werden. Vielmehr werden durch die geplante Waldentwicklung und die Erweiterung der Fläche für Wald kurz- bis mittelfristig ökologisch hochwertige Biotope entstehen, die aufgrund des Strukturreichtums von einer Vielzahl unterschiedlicher Tierarten als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden können. Langfristig wird das Lebensraumangebot für Waldarten im Gebiet verbessert.</p> <p>Die geplante 242. FNP-Änderung ist für das Teilschutzgut Tiere, biologische Vielfalt positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>keine negativen Umweltauswirkungen</p>

<p>4.3</p>	<p>planungsrelevante Arten - Artenschutz -</p>	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Im März 2015 wurden von der NZO-GmbH im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss des Lutherhofes (Pettenkoferweg Nr. 58 - 60) Kontrollen an insgesamt 7 Gebäuden durchgeführt, für die im November 2014 ein Antrag auf Abbruch gestellt wurde. Es sollte geklärt werden, ob die Gebäude von Fledermäusen und/oder planungsrelevanten Vogelarten tatsächlich besiedelt werden (NZO-GMBH 2015, Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung).</p> <p>Es zeigte sich, dass die Gebäude im Winter 2014/2015 nicht als Fledermaus-Winterquartier genutzt wurden. Es wurden keine lebenden Fledermäuse angetroffen. In einem Gebäude fand sich eine tote, bereits mumifizierte Fledermaus. Der nachgewiesene Fledermauskot, der in insgesamt 5 Gebäuden festgestellt wurde, weist auf Hangplätze und Tagesruhestätten einzelner Tiere hin.</p> <p>An 2 Gebäuden wurden Vogelnester, vermutlich von Star und Haussperling, festgestellt. Diese Arten sind keine planungsrelevanten Arten im Sinne der Liste des LANUV NRW (Stand August 2015). Aufgrund ihrer lokalen Relevanz und der Seltenheit der Bestände gehören die beiden Arten in der Stadt Bielefeld aber zu den erweiterten planungsrelevanten Arten.</p> <p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Mit der 242. Änderung des FNP dokumentiert die Stadt Bielefeld die Absicht, die Flächen des Lutherhofes zu Wald zu entwickeln. Der vorbereitende Bauleitplan selbst löst noch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aus, so dass ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur FNP-Änderung nicht erforderlich ist. Die bereits durchgeführten Gebäudekontrollen im Bereich Lutherhof zeigen jedoch die durch den Gebäudeabriss auftretenden Konflikte auf, die dazu führen können, dass die Darstellungen im FNP aus Artenschutzgründen ggf. nicht umgesetzt werden können.</p> <p>Aufgrund des Hinweises auf Fledermausquartiere und von Nestern ggf. planungsrelevanter Vogelarten in und an den Gebäuden des Lutherhofes werden im o. g. Gutachten u. a. folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen genannt, um ein Auslösen der Verbote des § 44 BNatSchG in den nachgeordneten Verfahren zu verhindern.</p> <p>Bauzeitenbeschränkung: Durchführung der Abrissarbeiten im Zeitraum Oktober bis März (d. h. außerhalb der Brutzeiten von Star und Haussperling und während der Winterruhe der Fledermäuse). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Schaffung von insgesamt 12 Fledermausersatzquartieren (Flachkästen an Gebäuden und am Waldrand) und mindestens 3 Nisthilfen für Star und Haussperling im Umfeld des Lutherhofes.</p> <p>Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden auch in den nachgeordneten Verfahren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.</p>	<p>auf Ebene der FNP-Änderung keine negativen Umweltauswirkungen</p>
-------------------	---	--	---

4.4	Schutzgebiete	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Ca. 6.8 ha des insgesamt 52 ha großen Naturschutzgebietes BI-013 „NSG Hasselbachaue“ liegen innerhalb der Sonderbaufläche. Teilflächen des NSG sind ein schutzwürdiges Biotop (BK-4017-424) im Landeskataster des LANUV NRW. Nordwestlich außerhalb der Sonderbaufläche sind Teiche innerhalb des Waldbestandes ein geschütztes Biotop (GB-4017-250). Die weiteren Anteile der SO-Fläche sind Landschaftsschutzgebiet.</p> <p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes und des schutzwürdigen Biotops durch die FNP-Änderung sind ausgeschlossen. Vielmehr wird die FNP-Änderung dem Schutzziel des NSG gerecht, das die Erhaltung und Entwicklung eines besonders vielfältigen, naturnahen Senne-Baches und seines Auenbereiches mit Nebengewässern, Erlenbruchwäldern, Feuchtwiesen, Röhrichten und bachbegleitendem Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald u. a. vorsieht. Mögliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops durch bauliche Entwicklungen in räumlicher Nähe werden durch die FNP-Änderung ausgeschlossen. Ebenso wird eine bauliche Nutzung von Flächen des LSG Feuchtsenne zukünftig unterbunden und der Erhalt einer abwechslungsreich gegliederten Landschaft gesichert.</p> <p>Mit der 242. Flächennutzungsplanänderung wird eine bauliche Nutzung der Schutzgebiete auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dauerhaft ausgeschlossen.</p>	keine negativen Umweltauswirkungen
4.5	Biotopverbund	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Fließgewässer sind obligatorischer Bestandteil des Biotopverbundsystems in der Stadt Bielefeld. Der Hasselbachaue kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da die Niederungsachse trotz der Zerschneidung durch die BAB 2 eine Verbindung zwischen den Sandgebieten in Gütersloh und dem Teutoburger Wald in Bielefeld herstellt (s. Kap. 1.2). Auch im Biotopkataster des LANUV NRW wird der gut ausgebildete Biotopkomplex der Hasselbachaue als Vernetzungsbiotop herausgestellt. Darüber hinaus sind die Wälder der Sonderbaufläche Bestandteil eines Waldbiotopverbundes, der sich in großflächigen Wäldern östlich der Wilhelmsdorfer Straße, südlich der Sonderbaufläche und westlich der BAB 2 fortsetzt.</p> <p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Bei einer Realisierung der im wirksamen FNP dargestellten Sonderbaufläche würde die bestehende Zerschneidung durch das Band der BAB 2 so verstärkt, dass die Biotopverbundfunktion in diesem Bereich dauerhaft zerstört wäre. Durch die FNP-Änderung bleiben das Vernetzungsbiotop und die Funktion als Bestandteil des Waldbiotopverbundes vollständig erhalten. Als Leitbild und Entwicklungsziel werden für die Hasselbachaue u. a. die Entwicklung und Förderung von naturnahen Laubwäldern genannt. Durch die geplante Waldentwicklung mit Darstellung als Fläche für Wald im FNP wird der Waldbiotopverbund gestärkt. Die geplante FNP-Änderung steht somit auch den Leitbildern und Zielen des Zielkonzeptes Naturschutz nicht entgegen.</p>	keine negativen Umweltauswirkungen
5.	Landschaft	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Prägende Bestandteile der Sonderbaufläche sind die Wälder und die Grünlandparzellen an der Wilhelmsdorfer Straße. Gegliedert wird das Landschaftsbild ferner durch Gehölzstreifen, Einzelbäume und die gut in Gehölzstrukturen eingebetteten Siedlungsflächen.</p>	

		<p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Durch die 242. Änderung des FNP bleibt das vergleichsweise stark gegliederte und vielgestaltige Landschaftsbild erhalten. Dies ist positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>keine negativen Umweltauswirkungen</p>
6.	Mensch		
6.1	Immissionen	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Die Sonderbaufläche liegt im Randbereich der BAB 2, die mit 33,7 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr die verkehrsreichste Straße Bielefelds darstellt (Stadt Bielefeld 2010). Das Gebiet ist hohen Lärmbelastungen ausgesetzt. Nach dem Schallimmissionsplan Straßenverkehr (Bezugsjahr 2008) erreichen die Immissionspegel Werte von ≤ 60 bis ≤ 70 dB(A) tags bzw. ≤ 55 bis ≤ 65 dB(A) nachts.</p> <p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Die teilweise oder vollständige Ausnutzung der durch die Ausweisung als SO-Fläche möglichen Siedlungsentwicklung würde zu einer Erhöhung der Verkehrsströme und der Lärmbelastung in diesem Gebiet beitragen. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die BAB 2 wären die negativen Aspekte jedoch von untergeordneter Bedeutung. Durch die Beibehaltung der derzeitigen Biotop- und Nutzungsstrukturen werden aber weitere verkehrsbedingte Immissionen vermieden.</p> <p>Die geplante 242. FNP-Änderung ist für das Schutzgut Mensch, Teilschutzgut Immissionen, positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>keine negativen Umweltauswirkungen</p>
6.2	Erholung	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Innerhalb der Sonderbaufläche bestehen mit dem Eichhofweg, dem Pettenkoferweg und einigen Waldwegen Wegeverbindungen, die insbesondere für die Feierabenderholung genutzt werden. Der Waldbereich westlich des Lutherhofes, außerhalb der Sonderbaufläche, ist im wirksamen FNP als „geeigneter Erholungsraum“ ausgewiesen. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch die BAB 2 ist die Attraktivität des Erholungsraumes jedoch stark beeinträchtigt.</p> <p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Bei Realisierung der im rechtswirksamen FNP dargestellten Sonderbaufläche würde der Erholungsraum östlich der BAB 2, u. a. durch die Überplanung von Wäldern, weiter eingeschränkt. Durch die Rücknahme der geplanten baulichen Entwicklungen bleiben die Landschaftsstrukturen erhalten, so dass es in Bezug auf den Erholungswert der Landschaft zu keinen weiteren Beeinträchtigungen kommen wird.</p> <p>Die geplante 242. FNP-Änderung ist für das Schutzgut Mensch, Teilschutzgut Erholung positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>keine negativen Umweltauswirkungen</p>
7.	Kultur- und Sachgüter	<p><u>Bestandsaufnahme:</u> Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Bereich der SO-Fläche keine Kulturgüter vorhanden. Sachgüter sind die bestehenden baulichen Anlagen des Gebietes.</p> <p><u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Durch die Rücknahme der Sonderbaufläche werden entsprechende Bautätigkeiten mit umfangreichen Erdarbeiten künftig unterbleiben. Eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung ggf. vorhandener Kulturdenkmäler wird somit ausgeschlossen. Die geplante FNP-Änderung hat auch</p>	

		<p>keine Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandenen Sachgüter.</p> <p>Die geplante 242. FNP-Änderung ist für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter positiv zu bewerten. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>keine negativen Umweltauswirkungen</p>
8.	Wechselwirkungen	<p>Im Bereich der Sonderbaufläche bestehen Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern. Die Bodenqualität hat z. B. großen Einfluss auf die Filter- und Pufferwirkung in Bezug auf das Grundwasser. Die Vegetationsausbildung ist Ausdruck der natürlichen Beziehung zwischen den Boden- und Wasserverhältnissen. Über Verdunstung ist das Wasser entscheidend an den mikroklimatischen Verhältnissen eines Gebietes beteiligt. Das Klima beeinflusst wiederum die Standortfaktoren für die Vegetation und diese prägt zusammen mit der Topografie das Landschaftsbild. Die landschaftliche Ausstattung als Ergebnis dieser Wechselwirkungen ist wiederum die Basis für die Naherholung.</p> <p>Durch die geplante FNP-Änderung ist keine Veränderung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>keine negativen Umweltauswirkungen</p>

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Durch die geplante Umwandlung der Sonderbaufläche in Landwirtschaftliche Fläche bzw. Fläche für Wald entsprechend den derzeitigen Biotoptypen und Nutzungen bleibt der Status Quo des Landschaftsraumes erhalten. Die zukünftige Entwicklung des Gebietes wird auf Grundlage der maßgeblichen Fachgesetze und Fachplanungen, insbesondere des Landschaftsrechts, erfolgen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen der 242. FNP-Änderung zu erkennen sind, sich auch keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten und somit keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des geänderten Flächenbedarfs für anstaltsgebundene Sondernutzungen der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel sowie der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Bielefeld ist die Umwandlung der Sonderbaufläche im Bereich des Lutherhofes in Landwirtschaftliche Fläche bzw. Fläche für Wald sinnvoll und geboten. Durch die Planung wird ein ökologisch hochwertiger und geschützter Landschaftsraum erhalten und gesichert. Untersuchungen alternativer Planungsmöglichkeiten in Bezug auf den Standort können deshalb an dieser Stelle entfallen.

6. Weitere Angaben

6.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es haben sich keine Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes gezeigt.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die geplante 242. Änderung des FNP keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, muss auch keine Überwachung erfolgen. Ein Monitoring-Programm ist nicht erforderlich.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Infolge veränderter Zielsetzung der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel wird die Sonderbaufläche zwischen Wilhemsdorfer Straße, Pettenkoferweg und BAB 2 in Eckardtsheim nicht mehr für die Zwecke von Bethel benötigt. Im Rahmen der 242. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld soll die Sonderbaufläche zukünftig als landwirtschaftliche Fläche bzw. Fläche für Wald im FNP dargestellt werden.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB. beurteilt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes dienen als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Bielefeld nach dem Baugesetzbuch.

Durch die geplante 242. FNP-Änderung treten keine negativen und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Für die FNP-Änderung werden ausschließlich positive Auswirkungen auf alle Schutzgüter prognostiziert. Die Darstellungen im FNP werden im Wesentlichen den tatsächlichen Nutzungen angepasst, so dass die Erhaltung der zum Teil hochwertigen Lebensräume, einschließlich des Arteninventars, gegeben ist. Darüber hinaus wird durch die geplante Waldentwicklung im Bereich Lutherhof eine weitere Fläche von ca. 0,9 ha zukünftig im FNP als Fläche für Wald dargestellt.

Die 242. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld gerecht, das die Hasselbachaue als einen Schwerpunkt des Naturschutzes im Stadtgebiet definiert. Ebenso wird dem seit 1995 rechtskräftigen Landschaftsplan-Senne entsprochen, der Teilflächen der Sonderbaufläche (ca. 6,8 ha) als Naturschutzgebiet mit dem Schutzziel der Erhaltung und Entwicklung eines besonders vielfältigen, naturnahen Senne-Baches und seines Auenbereiches ausweist.

Artenschutzrechtliche Konflikte durch die FNP-Änderung sind auf dieser Planungsebene ausgeschlossen. Eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) ist daher nicht erforderlich.

8. Literatur/Quellenangaben

GD - Geologischer Dienst NRW (2004): CD-ROM der schutzwürdigen Böden in NRW.- Krefeld

NZO-GmbH (2005): Konzept zur naturnahen Entwicklung von Sandbächen im Einzugsgebiet des Dalkebaches in Sennestadt - Bullerbach, Hasselbach und Strothbach.- im Auftrag der Stadt Bielefeld

NZO-GmbH (2012): Umsetzungsfahrplan der Kooperation Kreisfreie Stadt Bielefeld DT_16.- im Auftrag der Stadt Bielefeld

NZO-GmbH (2015): Artenschutzrechtliche Prüfung am Lutherhof in Bielefeld im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss. Ergebnisbericht.- im Auftrag der Stiftung Bethel, Immobilienmanagement

Stadt Bielefeld (2010): Erster Lärmaktionsplan der Stadt Bielefeld 2010.- Stadt Bielefeld - Umweltamt

Universität Bielefeld (1995, Fortschreibung 2000): Stadtklima Bielefeld, Abschlussbericht

Universität Bielefeld (2000): Fortschreibung und Ergänzung des Berichtes "Stadtklima Bielefeld" - Berücksichtigung hoch klimaempfindlicher Grünzonen in der Karte der klimatischen Schutzzonen